

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Freyburg (Unstrut)

Auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrV) in der Fassung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2) hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 26.05.2009 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der kommunalen Sportstätten, die sich im Eigentum Stadt Freyburg (Unstrut). Dazu gehören

- die Friedrich-Ludwig-Jahn-Turnhalle Schützenstraße
- die Turnhalle Nordstraße
- der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark.

§ 2 Überlassung der Sportstätten

1. Die kommunalen Sportstätten dienen in erster Linie der Absicherung des Schulsportes.
2. Außerhalb dieser Zweckbestimmung können diese Einrichtungen anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Freyburg schließt mit dem Antragsteller auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung einen Nutzungsvertrag ab.
3. Die Anträge auf Nutzung einer Sportstätte sind jährlich bis zum 01.06.für das folgende Schuljahr an die Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) zu richten. Die Anträge müssen den Namen und Anschrift des Antragstellers, Termine der Veranstaltungen sowie den Namen des verantwortlichen Ansprechpartners enthalten.
4. Über die Benutzung der Sportstätten wird grundsätzlich unter Beachtung der folgenden Rangigkeit entschieden:
 - a) Schulsportes der Grundschule Freyburg in der F.-L.-J-Turnhalle
Schulsportes der Sekundarschule Freyburg in der Turnhalle Nordstraße
 - b) Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Freyburg (Unstrut) (Trainings- und Wettkampfbetrieb)
 - c) Gemeinnützige Vereine der Stadt Freyburg (Unstrut) (Kultur, Senioren, usw.)
 - d) Andere, nicht in b) und c) genannte Vereine und Interessengruppen
 - e) Sonstige Benutzer
5. Für genehmigte Nutzungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß § 6 erhoben. Mit privaten, kommerziellen und sonstigen bisher noch nicht genannten Nutzern kann das zu zahlende Entgelt frei ausgehandelt werden. Dabei sind der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Belegungszeiten

1. Die Überlassung der Sportstätten erfolgt in der Regel montags bis freitags von 7.00 - 22.00 Uhr.
2. Die Wochenenden stehen für den Wettkampfbetrieb und Turniere zur Verfügung.
3. Die Nutzung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportparkes erfolgt außerhalb der Wettkampf- und Trainingszeiten des Fußballclubs RSK Freyburg e.V.. Die Abstimmung der Termine hat einvernehmlich zu erfolgen.

§ 4 Benutzungsgrundsätze

1. Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraumes an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Gäste verursacht wurden. Bei entstandenen Schäden ist der jeweilige Beauftragte der Stadt Freyburg (Unstrut) unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Die Stadt Freyburg (Unstrut) übernimmt keine Haftung für die in den Sportstätten abhandengekommenen Eigentumsgegenstände des Nutzers.
3. Der Nutzer hat die ordnungsgemäße Einsatzfähigkeit der Geräte und Anlagen vor der Veranstaltung sicher zu stellen und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
4. Der Nutzer hat die Stadt Freyburg (Unstrut) von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.
5. Die Stadt Freyburg (Unstrut) ist berechtigt, Schäden, die durch den Nutzer, seiner Mitarbeiter oder Gäste entstanden sind, beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten der Stadt Freyburg (Unstrut) zu erstatten.
6. Der Nutzer sollte eine Haftpflichtversicherung für seine Veranstaltungen abschließen.
7. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für einen ausreichenden Sanitäts-, und Ordnungsdienst zu sorgen. Polizei und Feuerwehr sind gegebenenfalls rechtzeitig zu informieren.

§ 5 Benutzungsrichtlinie

1. In der Heizperiode dürfen die Turnhallen genutzt werden, wenn mindestens sechs Personen anwesend sind.

2. Die Flutlichtanlage im Stadion darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn
 - ein vom Verein beauftragter Übungsleiter anwesend ist,
 - die Witterungs - und Lichtverhältnisse das Einschalten der Anlage recht fertigen,
 - die Trainingsgruppe mindestens 11 Teilnehmer umfasst. Liegt die Teilnehmerzahl darunter, wird nur die Hälfte des Platzes beleuchtet. Benutzergruppen mit weniger als 8 Personen dürfen die Flutlichtanlage nicht benutzen.
3. Die Unterbringung vereinseigener oder sonstiger fremder Geräte und Sportmaterialien in den Räumen der Sportstätten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Freyburg (Unstrut). Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Eine Haftung bei erteilter Zustimmung übernimmt die Stadt Freyburg (Unstrut) nicht.
4. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in den Turnhallen, Kabinen sowie sonstigen Nebenräumen der Sportstätten nicht gestattet.
Das Befahren der kommunalen Sportstätten mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt.
5. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Stadt Freyburg (Unstrut) anzuzeigen.
Überlassene Schlüssel dürfen nur während der vereinbarten Nutzungszeit benutzt werden.
6. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Nutzungsgenehmigung durch die Stadt Freyburg (Unstrut) entzogen werden.

§ 6 Entgelte

Die Nutzungsentgelte für die Sportstätten der Stadt Freyburg (Unstrut) betragen für jede angefangene Stunde

1. Nutzer gem. § 2 Punkt 4b	kostenfrei
2. Nutzer gem. § 2 Punkt 4c	kostenfrei
3. Nutzer gem. § 2 Punkt 4d	10,00 €
4. Nutzer gem. § 2 Punkt 4e	Einzelvertrag aushandelbar

§ 7 Werbung

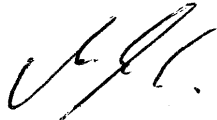
Werbemaßnahmen aller Art, auch das Anbringen von Vereinsschildern, bedürfen der Genehmigung der Stadt Freyburg (Unstrut).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Sportstättensatzung vom 27.03.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 26.03.2002 außer Kraft gesetzt.

Freyburg (Unstrut), den 10.06.2009



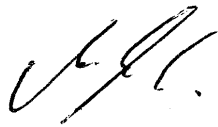
Mänicke
Bürgermeister



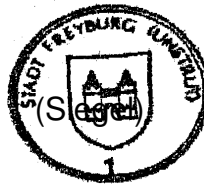
Ausfertigungsvermerk

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 16.06.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 16.06.2009



Mänicke
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Freyburg (Unstrut) - wurde im Amtsblatt 07/2009 vom 26.06.2009 im vollen Wortlaut veröffentlicht.



Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 27.06.2009